

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

### Zweite Verordnung zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung Strom

#### A. Problem und Ziel

Das Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) verpflichtet die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) zur Erbringung von verschiedenen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen. Nach den §§ 16 und 23 WindSeeG ist die Bundesnetzagentur verpflichtet, Ausschreibungen für voruntersuchte Flächen in der ausschließlichen Wirtschaftszone durchzuführen (sogenanntes zentrales Modell). Die Bundesnetzagentur ist außerdem verpflichtet, die Voruntersuchungen der Flächen durchzuführen. Diese Aufgabe wird – auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung – vom BSH wahrgenommen. Die Kosten für die Voruntersuchungen werden zunächst über den Energie- und Klimafonds finanziert. Letztlich sollen die Kosten für die Voruntersuchung einer Fläche von dem erfolgreichen Bieter getragen werden. Außerdem stellt die Bundesnetzagentur auf Antrag nach § 68 WindSeeG fest, dass es sich bei einer Windenergieanlage auf See um eine Pilotwindenergieanlage auf See handelt. Die Bundesnetzagentur ist ebenfalls zuständig dafür, Pilotwindenergieanlagen auf See Netzanbindungskapazität nach § 70 Absatz 2 WindSeeG zuzuweisen. Ferner verpflichten § 67a WindSeeG und die auf Basis von § 71 Nummer 5 WindSeeG erlassene und zum 1. Oktober 2021 in Kraft getretene Sonstige-Energiegewinnungsbereiche-Verordnung (SoEnergieV) das BSH zur Durchführung von Zuschlagsverfahren zur Ermittlung der Antragsberechtigung für im Flächenentwicklungsplan festgelegte sonstige Energiegewinnungsbereiche. Mit der Durchführung und Erfüllung dieser Aufgaben erbringen die Bundesnetzagentur und das BSH individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, für welche nach den Vorschriften dieser Änderungsverordnung Gebühren erhoben werden sollen.

#### B. Lösung

Mit dieser Änderungsverordnung wird das Gebührenverzeichnis der Anlage der StromB-GebV neu gefasst. Das Gebührenverzeichnis enthält eine Regelung aller Gebührentatbestände für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach den Teilen 2 Abschnitt 2, 3, 4 Abschnitt 3 und 5 des WindSeeG, die die Bundesnetzagentur und das BSH bei der Durchführung und Erfüllung ihrer Aufgaben zur Umsetzung des WindSeeG erbringen. Das Gebührenverzeichnis wird jeweils um die Durchführung der Voruntersuchung der als nächstes auszuschreibenden Flächen erweitert. Der Gebührentatbestand der Durchführung der Voruntersuchung der im Jahr 2022 auszuschreibenden Fläche N-7.2 des FEP 2020 wird entsprechend eingefügt. Ferner wird der Gebührentatbestand für die Teilnahme der Bieter an den künftigen Zuschlagsverfahren für sonstige Energiegewinnungsbereiche nach § 67a WindSeeG ergänzt. Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung der den Gebührentatbeständen zu Grunde liegenden Stundensätze an die am 18. Februar 2021 in Kraft getretene Fassung der Allgemeinen Gebührenverordnung (AGebV).

#### C. Alternativen

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Dem Bund entstehen durch diese Änderungsverordnung keine Kosten, die über die Kosten durch die Übernahme der Aufgabe der ausschreibenden Stellen im Rahmen des WindSeeG hinausgehen. Vielmehr ergeben sich durch die Verordnung Mehreinnahmen für den Einzelplan 09 in Höhe von rund 17 Millionen Euro, insbesondere für die Durchführung der Voruntersuchungen auf der im Jahr 2022 auszuschreibenden Fläche. Die genaue Höhe der geschätzten Einnahmen ergibt sich direkt aus den festgesetzten Gebühren. Die Gebühren für die Durchführung der Voruntersuchungen der auszuschreibenden Flächen werden jährlich angepasst. Die Haushalte der Länder und Kommunen werden nicht belastet.

## **E. Erfüllungsaufwand**

Aus der vorliegenden Änderung der StromBGebV ergibt sich nach einer ex-ante-Abschätzung folgender Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung:

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch diese Verordnung entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere enthält die Verordnung keine neuen Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger. Soweit Bürgerinnen und Bürger Bieter in einer Ausschreibung werden, ist der Erfüllungsaufwand unter Buchstabe E.2 aufgeführt.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wurde für das WindSeeG und die SoEnergieV abgeschätzt und bewertet. Durch diese Verordnung entsteht über die im WindSeeG und der SoEnergieV erfolgte Abschätzung hinaus lediglich ein geringfügiger, nicht weiter zu beziffernder Aufwand für die Wirtschaft. Insbesondere entstehen keine Bürokratiekosten aus weitergehenden Informationspflichten.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der Erfüllungsaufwand des Bundes für die Gebührenerhebung entsteht bei der Bundesnetzagentur und dem BSH als den nach dem WindSeeG verpflichteten Behörden. Die jährlichen Kosten der Bundesnetzagentur und des BSH, einschließlich des Vollzugsaufwands für die Gebührenerhebung, wurden für das WindSeeG bereits abgeschätzt. Aus den Gebührentatbeständen dieser Verordnung ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand des Bundes gegenüber der bereits im Rahmen des WindSeeG erfolgten Abschätzung und Bewertung.

Für die Länder und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## **F. Weitere Kosten**

Durch die Gebührenerhebung werden insbesondere dem bezuschlagten Bieter für Windenergieanlagen auf See insgesamt Kosten von ungefähr 17 Millionen Euro auferlegt. Die genauen Kosten für die betreffende Fläche ergeben sich aus den Gebührentatbeständen.

Durch diese Verordnung entstehen Bietern ferner Kosten für die Teilnahme an den künftigen Ausschreibungsverfahren für sonstige Energiegewinnungsbereiche nach § 67a

WindSeeG. Die durch den teilnehmenden Bieter zu entrichtende Teilnahmegebühr beträgt knapp 50.000 Euro pro Bieter. Der durch die Teilnahmegebühr verursachte Gesamtaufwand ist noch nicht sicher prognostizierbar, da zur Anzahl der teilnehmenden Bieter vor dem Hintergrund der erstmaligen Durchführung des Zuschlagsverfahrens nach § 67a Wind-SeeG keine Erfahrungswerte bestehen. Bei angenommenen drei Geboten würde der Gesamtaufwand für die Teilnahmegebühr bei insgesamt knapp 150.000 Euro liegen.

Die insgesamt entstehenden Kosten durch die Gebühren sind verglichen mit den gesamten Investitionskosten für Windenergie auf See dennoch so gering, dass eine mögliche Umlage der Gebühren für das gesamtwirtschaftliche Preisniveau zu vernachlässigen ist. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die Gebührenerhebung Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben wird.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

## Zweite Verordnung zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung Strom

Vom ...

Auf Grund des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) sowie des § 76 des Windenergie-auf-See-Gesetzes, der durch Artikel 21 Nummer 6 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

### Artikel 1

#### Änderung der Besonderen Gebührenverordnung Strom

Die Besondere Gebührenverordnung Strom vom 4. Januar 2017 (BGBl. I S. 3), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung Strom vom 8. Mai 2021 (BGBl. I S. 858) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „nach den Teilen 3 und 5“ durch die Angabe „nach Teil 2 Abschnitt 2 und den Teilen 3 und 5“ ersetzt.
2. In § 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu eingefügt: „Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach Teil 4 Abschnitt 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes erhebt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie Gebühren und Auslagen nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage.“ Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
3. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage (zu § 1)

#### Gebührenverzeichnis

Laufende Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenhöhe in Euro
1.	Durchführung eines Zuschlagsverfahrens nach den §§ 16, 23 des Windenergie-auf-See-Gesetzes für Windenergieanlagen auf See	5 124,00
2.	Durchführung der Voruntersuchungen der Fläche, für die dem Bieter ein Zuschlag erteilt wurde	
2.1	Durchführung der Voruntersuchungen der Fläche N-3.7 des Flächenentwicklungsplans 2020, deren Ergebnisse nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes dem bezuschlagten Bieter zugutekommen	6 187 604,98
2.2	Durchführung der Voruntersuchungen der Fläche N-3.8 des Flächenentwicklungsplans 2020, deren Ergebnisse nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes dem bezuschlagten Bieter zugutekommen	5 544 096,54
2.3	Durchführung der Voruntersuchungen der Fläche O-1.3 des Flächenentwicklungsplans 2020, deren Ergebnisse nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes dem bezuschlagten Bieter zugutekommen	8 188 751,56

2.4	Durchführung der Voruntersuchungen der Fläche N-7.2 des Flächenentwicklungsplans 2020, deren Ergebnisse nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes dem bezuschlagten Bieter zugutekommen	17 285 127,99
3.	Feststellung einer Pilotwindenergieanlage auf See nach § 68 des Windenergie-auf-See-Gesetzes	16 720,00
4.	Zuweisung der Netzanbindungskapazität nach § 70 Absatz 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes	4 104,00
5.	Durchführung eines Zuschlagsverfahrens nach § 67a des Windenergie-auf-See-Gesetzes zur Ermittlung der Antragsberechtigung für im Flächenentwicklungsplan festgelegte sonstige Energiegewinnungsbereiche	48 351,60

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Mit der Änderung der StromBGebV wird das Gebührenverzeichnis der Anlage neu gefasst. Das Gebührenverzeichnis enthält eine Regelung aller Gebührentatbestände für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach den Teilen 2 Abschnitt 2, 3, 4 Abschnitt 3 und 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) der Bundesnetzagentur und des BSH.

Das WindSeeG verpflichtet die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) zur Erbringung von verschiedenen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen. Nach §§ 16, 23 WindSeeG ist die Bundesnetzagentur verpflichtet, Ausschreibungen für voruntersuchte Flächen in der ausschließlichen Wirtschaftszone durchzuführen. Die Bundesnetzagentur ist außerdem verpflichtet, die Voruntersuchungen durchzuführen. Diese Aufgabe wird – auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung – vom BSH wahrgenommen. Die Kosten für die Voruntersuchungen werden zunächst über den Energie- und Klimafonds finanziert. Letztlich sollen die Kosten für die Voruntersuchungen vom obsiegenden Bieter getragen werden. Außerdem führt die Bundesnetzagentur auf Antrag die Feststellung einer Pilotwindenergieanlage nach § 68 WindSeeG durch. Die Bundesnetzagentur ist ebenfalls verantwortlich dafür, Pilotwindenergieanlagen Netzanbindungskapazität nach § 70 Absatz 2 WindSeeG zuzuweisen. Ferner verpflichten § 67a WindSeeG und die auf Basis von § 71 Nummer 5 WindSeeG erlassene und zum 1. Oktober 2021 in Kraft getretene Sonstige-Energiegewinnungsbereiche-Verordnung (SoEnergieV) das BSH zur Durchführung von Zuschlagsverfahren zur Ermittlung der Antragsberechtigung für im Flächenentwicklungsplan festgelegte sonstige Energiegewinnungsbereiche. Mit der Durchführung und Erfüllung dieser Aufgaben erbringen die Bundesnetzagentur und das BSH individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, für welche nach den Vorschriften dieser Änderungsverordnung Gebühren erhoben werden sollen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Mit der Änderung der StromBGebV wird das Gebührenverzeichnis der Anlage neu gefasst. Das Gebührenverzeichnis enthält eine Regelung aller Gebührentatbestände für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach den Teilen 2 Abschnitt 2, 3, 4 Abschnitt 3 und 5 des WindSeeG, die bei der Durchführung und Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur und des BSH zur Umsetzung des WindSeeG erbracht werden. Das Gebührenverzeichnis wird jeweils um die Durchführung der Voruntersuchung der als nächstes auszuscheidenden Flächen erweitert. Durch die vorliegende Neufassung eingefügt wird der Gebührentatbestand der Durchführung der Voruntersuchung der im Jahr 2022 auszuscheidenden Fläche N-7.2 des FEP 2020. Ferner wird der Gebührentatbestand für die Teilnahme der Bieter an den künftigen Zuschlagsverfahren für sonstige Energiegewinnungsbereiche nach § 67a WindSeeG ergänzt. Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung der den Gebührentatbeständen zu Grunde liegenden Stundensätze an die am 18. Februar 2021 in Kraft getretene Fassung der Allgemeinen Gebührenverordnung (AGebV).

#### **III. Alternativen**

Keine.

#### **IV. Regelungskompetenz**

Die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ergibt sich aus § 76 WindSeeG in Verbindung mit § 22 Absatz 4 Satz 1, Absatz 1 Satz 2 BGebG.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Änderung der StromBGebV ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar und verstößt nicht gegen völkerrechtliche Verträge, die von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen wurden.

#### **VI. Regelungsfolgen**

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Regelungen in der Änderungsverordnung sind so ausgestaltet, dass die Gebührenerhebung einfach, verständlich und leicht administrierbar ist.

##### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Regelungsinhalte der Verordnung entsprechen den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung und stehen im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, deren Ziele nach Überprüfung der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und 38 Indikatorenbereiche im Rahmen der Verordnung berücksichtigt wurden. Insbesondere werden durch die Gebührenerhebung die finanziellen Belastungen für den Bundeshaushalt ausgeglichen, die mit dem Vollzug des WindSeeG verbunden sind. Die Verordnung leistet somit einen Beitrag zur Konsolidierung des Bundeshaushalts und damit zur Generationengerechtigkeit in Deutschland (Nr. 4 d der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung bzw. Indikatoren 8.2 a/b/c zu SDG 8).

##### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten, die über diejenigen durch die Übernahme der Aufgabe der ausschreibenden Stelle im Rahmen des WindSeeG durch die Bundesnetzagentur und das BSH hinausgehen. Vielmehr ergeben sich durch die Verordnung Mehreinnahmen für den Einzelplan 09 in Höhe von rund 17 Millionen Euro, insbesondere für die Durchführung der Voruntersuchungen auf der im Jahr 2022 auszuschreibenden Fläche. Die genaue Höhe der geschätzten Einnahmen ergibt sich direkt aus den festgesetzten Gebühren. Die Gebühren für die Durchführung der Voruntersuchungen der auszuschreibenden Flächen werden jährlich angepasst. Die Haushalte der Länder und Kommunen werden nicht belastet.

##### **4. Erfüllungsaufwand**

Aus der vorliegenden Änderungsverordnung ergibt sich nach einer ex-ante-Abschätzung folgender Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung.

Durch diese Änderungsverordnung entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere enthält die Verordnung keine neuen Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger.

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wurde für das WindSeeG und die SoEnergieV abgeschätzt. Durch diese Verordnung entsteht über die im WindSeeG und der SoEnergieV erfolgte Abschätzung hinaus lediglich ein geringfügiger, nicht weiter zu beziffernder

Aufwand für die Wirtschaft. Insbesondere entstehen keine Bürokratiekosten aus weitergehenden Informationspflichten. Die Bürokratiebremse wird eingehalten. Die „One in, one out“-Regel findet keine Anwendung, da die Verordnung der Umsetzung der aufgrund von EU-Vorgaben erforderlichen Umstellung auf Ausschreibungen für erneuerbare Energien dient.

Der Verwaltungsaufwand des Bundes für das Ausschreibungsverfahren und der Vollzugsaufwand für die Gebührenerhebung entstehen im Wesentlichen bei der Bundesnetzagentur und dem BSH als ausschreibenden Stellen. Die jährlichen Kosten, einschließlich des Vollzugsaufwands der Bundesnetzagentur und des BSH für die Gebührenerhebung, wurden für das WindSeeG bereits abgeschätzt. Aus dem Gebührentatbestand ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand des Bundes gegenüber der bereits im Rahmen der Einführung des WindSeeG erfolgten Quantifizierung.

Für die Länder und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## **5. Weitere Kosten**

Durch die Gebührenerhebung werden insbesondere dem bezuschlagten Bieter für Windenergieanlagen auf See insgesamt Kosten von ungefähr 17 Millionen Euro auferlegt. Die genauen Kosten für die betreffenden Flächen ergeben sich aus den Gebührentatbeständen.

Durch diese Verordnung entstehen Bietern ferner Kosten für die Teilnahme an den künftigen Ausschreibungsverfahren für sonstige Energiegewinnungsbereiche nach § 67a WindSeeG. Die durch den teilnehmenden Bieter zu entrichtende Teilnahmegebühr beträgt knapp 50.000 Euro pro Bieter. Der durch die Teilnahmegebühr verursachte Gesamtaufwand ist noch nicht sicher prognostizierbar, da zur Anzahl der teilnehmenden Bieter vor dem Hintergrund der erstmaligen Durchführung des Zuschlagsverfahrens nach § 67a WindSeeG keine Erfahrungswerte bestehen. Bei angenommenen drei Geboten würde der Gesamtaufwand für die Teilnahmegebühr bei insgesamt knapp 150.000 Euro liegen.

Die insgesamt entstehenden Kosten durch die Gebühren sind verglichen mit den gesamten Investitionskosten für Windenergie auf See dennoch so gering, dass eine mögliche Umlage der Gebühren für das gesamtwirtschaftliche Preisniveau zu vernachlässigen ist. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die Gebührenerhebung Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben wird.

## **6. Weitere Regelungsfolgen**

Dieses Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Ferner sind durch die Verordnung keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel zu erwarten. Kleine und mittlere Unternehmen sind durch die vorliegende Verordnung nicht in besonderem Maße betroffen.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Die Änderungsverordnung ist nicht befristet. Allerdings sind in der Änderungsverordnung nur die Kosten der Voruntersuchungen für eine auszuschreibende Fläche vorgesehen, deren Ausschreibung im Jahr 2022 erfolgt. Für die Ausschreibungen der Flächen in den Folgejahren werden weitere Änderungen der StromBGebV erforderlich werden. Im Zuge dieser Änderungen werden die Bundesnetzagentur und das BSH ihren Verwaltungsaufwand für die Erbringung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen evaluieren und die Gebührensätze ggf. anpassen.



## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung Besondere Gebührenverordnung Strom)**

#### **Zu Nummer 1**

Die Ergänzung von **§ 1 Satz 1 StromBGebV** erfolgt aus rein klarstellenden Gründen. Teil 2 Abschnitt 2 des WindSeeG beinhaltet die Vorschriften zur Voruntersuchung von Flächen. Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach Teil 2 Abschnitt 2 werden nach Nummer 2 der Anlage (zu § 1) der StromBGebV Gebühren durch die Bundesnetzagentur erhoben.

#### **Zu Nummer 2**

Die Einfügung von **§ 1 Satz 2 StromBGebV** erfolgt, weil nunmehr auch Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach Teil 4 Abschnitt 3 des WindSeeG erhoben werden. Es wird ein weiterer Gebührentatbestand für die Teilnahme der Bieter an den künftigen Zuschlagsverfahren für sonstige Energiegewinnungsbereiche nach § 67a WindSeeG ergänzt. Diese Aufgabe des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie ist in Teil 4 Abschnitt 3 des WindSeeG geregelt.

#### **Zu Nummer 3**

Mit der Änderung der **Anlage (zu § 1) der StromBGebV** wird das Gebührenverzeichnis neu gefasst. Das Gebührenverzeichnis enthält eine Regelung aller Gebührentatbestände für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesnetzagentur und des BSH nach den Teilen 2 Abschnitt 2, 3, 4 Abschnitt 3 und 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG). Das Gebührenverzeichnis wird jeweils für die Durchführung der Voruntersuchung der als nächstes auszuschreibenden Flächen erweitert. Durch die vorliegende Neufassung eingefügt wird der Gebührentatbestand der Durchführung der Voruntersuchung der im Jahr 2022 auszuschreibenden Fläche N-7.2 des FEP 2020 (Nummer 2.4 der Anlage).

Ferner wird der Gebührentatbestand für die Teilnahme der Bieter an den künftigen Zuschlagsverfahren für sonstige Energiegewinnungsbereiche nach § 67a WindSeeG ergänzt (Nummer 5 der Anlage).

Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung der den Gebührentatbeständen zu Grunde liegenden Stundensätze an die am 18. Februar 2021 in Kraft getretene Fassung der AGebV. Dies betrifft die Gebühren für die Teilnahme an der Ausschreibung (Nummer 1 der Anlage), Feststellung von Pilotwindenergieanlagen (Nummer 3 der Anlage) und Zuweisung von Netzanbindungskapazität (Nummer 4 der Anlage).

Zu den einzelnen Gebührentatbeständen der Anlage (zu § 1) Gebührenverzeichnis:

#### **Zu Nummer 1 der Anlage**

Die Bundesnetzagentur ist nach §§ 16, 23 WindSeeG für die Durchführung der Ausschreibung der voruntersuchten Flächen zuständig. Nach § 11 Absatz 1 Satz 1 WindSeeG ist die Bundesnetzagentur auch die für die Voruntersuchung von Flächen zuständige Stelle. Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 WindSeeG kann die Bundesnetzagentur die Voruntersuchungen von Flächen in der ausschließlichen Wirtschaftszone vom BSH wahrnehmen lassen, das im Auftrag der Bundesnetzagentur tätig wird. Hierzu wurde eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den Bundesministerien für Wirtschaft und Energie sowie für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem BSH sowie der Bundesnetzagentur geschlossen. Bei den Voruntersuchungen erhält das BSH Unterstützung vom Deutschen Wetterdienst (DWD) und der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW). Zu diesem Zweck hat das BSH mit dem DWD und der BAW jeweils entsprechende Verwaltungsvereinbarungen geschlossen. Auch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) und die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

(GDWS) haben das BSH im Rahmen der Voruntersuchungen unterstützt. Außerdem beauftragt das BSH externe Gutachter mit der Durchführung der Voruntersuchungen.

Das BSH untersucht die im Flächenentwicklungsplan vom 18. Dezember 2020 zur Bebauung mit Windenergieanlagen ausgewiesenen Flächen. Die Voruntersuchungen umfassen dabei die Meeresumwelt, den Baugrund, die Wind- und ozeanographischen Verhältnisse sowie die verkehrliche Eignung der auszuschreibenden Flächen. Auf Grundlage der über einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren erhobenen Daten und Berichte prüft das BSH die Eignung der Fläche aufgrund der erlangten Untersuchungsergebnisse. Kommt das BSH zu dem Ergebnis, dass die Fläche geeignet ist, so stellt es die Eignung per Rechtsverordnung fest. Die Ergebnisse der Voruntersuchungen übermittelt das BSH der Bundesnetzagentur zur Verwendung im Ausschreibungsverfahren.

Die Untersuchungen werden zum Großteil nicht vom BSH selbst durchgeführt, sondern von externen Gutachtern, die im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen beauftragt und vom BSH bei der Auftragsdurchführung überwacht werden. Die vom BSH übermittelten Untersuchungsergebnisse und Berichte werden für die Ausschreibung von Flächen zur Erzeugung von Strom aus Offshore-Windenergie veröffentlicht. Damit werden den Bietern die Informationen zur Verfügung gestellt, die für eine wettbewerbliche Bestimmung der Marktpremie nach § 22 WindSeeG erforderlich sind. Auf dieser Grundlage können interessierte Unternehmen Gebote über die Vergütungshöhe abgeben, die sie zur Errichtung und zum Betrieb ihres Windparks benötigen.

Zur Abgeltung der Kosten, die im Zusammenhang mit den Ausschreibungsverfahren und den Flächenvoruntersuchungen individuell zurechenbar verursacht werden, wird folgendes Gebührenmodell verwendet:

- Es wird eine Festgebühr für die Teilnahme an der Ausschreibung für alle Bieter erhoben. Diese Gebührenposition beinhaltet die konkreten Kosten der Bundesnetzagentur im Rahmen der Ausschreibungen bis zur Entscheidung über den Zuschlag. Diese Gebühr ist in Nummer 1 der Anlage festgelegt.
- Für die Abgeltung der Kosten des BSH für die durchgeführten Voruntersuchungen wurde eine flächenspezifische Festgebühr festgelegt, die allein von dem Bieter zu entrichten ist, der für die Fläche einen Zuschlag erhalten hat. Mit dieser Gebühr werden die dem BSH im Rahmen der Flächenvoruntersuchung entstandenen Kosten einschließlich der Kosten für externe beauftragte Untersuchungen und Gutachter vollständig refinanziert. Darin sind auch die Kosten enthalten, die beim DWD, BAW, dem BfN und der GDWS im Rahmen der Voruntersuchungen angefallen sind. Diese Gebühren sind in Nummer 2 der Anlage festgelegt.

Für die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens wird eine Festgebühr nach § 11 Nummer 1 BGebG in Höhe von 5 124,00 Euro festgelegt. Damit werden alle Leistungen der Bundesnetzagentur für die Durchführung der Ausschreibungen abgedeckt. Im Rahmen der Durchführung der Zuschlagsverfahren nimmt die Bundesnetzagentur zunächst die Gebote entgegen. Anschließend prüft sie, ob die Bieter bzw. die Gebote die Voraussetzung zur Teilnahme an der Ausschreibung erfüllen und schließt ggf. Bieter und Gebote aus. Im Anschluss bildet die Bundesnetzagentur die Zuschlagsreihenfolge aus den zugelassenen Geboten. Zusätzlich muss die Bundesnetzagentur Sicherheiten bzw. Bürgschaften, die die Bieter als Teilnahmevoraussetzungen an den Ausschreibungen zu leisten haben, entgegennehmen, prüfen und ggf. zurückgeben. Ferner muss die Bundesnetzagentur den Zuschlag erteilen bzw. hinsichtlich der unterlegenen Bieter ablehnen. Schließlich müssen die Bieter über das Ergebnis der Ausschreibung benachrichtigt werden. Neben der Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse im Internet ist auch eine Benachrichtigung jedes Bieters über das Ausschreibungsergebnis erforderlich.

Die Prüfung und Bearbeitung eines Gebots ist eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung im Sinne des § 3 BGebG. Individuell zurechenbar ist sie jeweils den teilnehmenden Bietern für ihr Gebot, sowohl den bezuschlagten als auch den nicht bezuschlagten. Der Aufwand für die Prüfung und Bearbeitung ist für alle Gebote gleich, es werden für die Prüfung der Gebote immer dieselben Arbeitsschritte durchgeführt. Nur das Ergebnis der Prüfung unterscheidet sich, je nachdem, ob ein Zuschlag erteilt wird oder nicht, dies resultiert aber nicht in einem anderen Arbeitsaufwand bei der Gebotsprüfung insgesamt. Daher wird beim Gebührentatbestand nicht zwischen bezuschlagten Geboten und nicht bezuschlagten Geboten differenziert. Jeder Bieter ist daher auch Gebührensschuldner im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1 BGebG.

Die Höhe der Gebühr berechnet sich als Festgebühr nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AGebV nach dem Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist, auf der Grundlage des allgemeinen pauschalen Stundensatzes entsprechend der Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der AGebV, in der Fassung, die am 18. Februar 2021 in Kraft getreten ist.

Für die Prüfung und Bearbeitung eines Gebots bei der Durchführung eines Zuschlagsverfahrens nach §§ 16, 23 WindSeeG wurde insbesondere vor dem Hintergrund der gemachten Erfahrungen mit der geltenden StromBGebV im Bereich der Ausschreibungen eine Festgebühr im Wege der qualifizierten Aufwandsschätzung festgelegt. Dabei wurden für den mittleren Dienst eine Arbeitszeit von 196 Minuten, für den gehobenen Dienst eine Arbeitszeit von 292 Minuten und für den höheren Dienst eine Arbeitszeit von 2 928 Minuten abgeschätzt. Daraus ergeben sich Gesamtkosten für den mittleren Dienst in Höhe von 194,11 Euro, für den gehobenen Dienst in Höhe von 362,13 Euro und für den höheren Dienst in Höhe von 4 568,17 Euro. Daraus ergibt sich die Gesamtgebühr in Höhe von 5 124,00 Euro.

#### **Zu Nummer 2.1 bis 2.3 der Anlage**

Die Nummern 2.1 bis 2.3 der Anlage bleiben inhaltlich unverändert. Sie betreffen Gebühren für die Durchführung der Voruntersuchungen von bereits ausgeschriebenen und bezuschlagten Flächen.

#### **Zu Nummer 2.4 der Anlage**

Unter Nummer 2.4 der Anlage sind die Gebühren für die Durchführung der Voruntersuchungen der auszuschreibenden Fläche festgelegt, die im Flächenentwicklungsplan vom 18. Dezember 2020 zur Ausschreibung im Jahr 2022 festgelegt worden ist. Die Voruntersuchungen umfassen folgende Untersuchungen:

- Geophysikalische und geotechnische Baugrunduntersuchungen,
- Untersuchungen der Meeresumwelt, bezogen auf die Schutzgüter Avifauna, Meeressäuger, Benthos und Fische,
- Untersuchungen der Windverhältnisse durch In-Situ-Messungen des vorhandenen Windes,
- Im Bereich der Ozeanographie Untersuchungen des Seegangs und weiterer Parameter durch vergangenheitsbezogene Modellierung (Hindcast) sowie In-Situ-Messungen und
- Untersuchungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch schiffsverkehrliche Risikoanalysen.

Nach § 11 Absatz 1 Satz 1 WindSeeG ist die Bundesnetzagentur die für die Voruntersuchung von Flächen zuständige Stelle. Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 WindSeeG kann die Bundesnetzagentur die Voruntersuchung von Flächen in der ausschließlichen Wirtschaftszone vom BSH wahrnehmen lassen. Hierzu wurde eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den Bundesministerien für Wirtschaft und Energie sowie für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem BSH sowie der Bundesnetzagentur geschlossen. Bei der Durchführung der Voruntersuchungen erhält das BSH Unterstützung vom DWD und der BAW. Zu diesem Zweck hat das BSH mit dem DWD und der BAW jeweils entsprechende Verwaltungsvereinbarungen geschlossen. Auch das BfN und die GDWS haben das BSH im Rahmen der Voruntersuchungen unterstützt. Darüber hinaus wurden und werden externe Auftragnehmer vom BSH bei der Durchführung der Voruntersuchungen eingesetzt.

Mit der Durchführung der Voruntersuchungen für eine Fläche erbringt das BSH eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung. Der hierdurch entstehende Verwaltungsaufwand soll durch Gebühren und Auslagen, die die Bundesnetzagentur gemäß § 76 WindSeeG erheben darf, gegenfinanziert werden. Die Kosten der Voruntersuchung für eine Fläche sind nur von dem für diese Fläche bezuschlagten Bieter zu tragen. Diesem ist die öffentliche Leistung individuell zurechenbar, da nur dieser Bieter die Untersuchungsergebnisse im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die voruntersuchte Fläche verwenden kann.

Der entstandene Verwaltungsaufwand besteht einerseits in den **Personal- und Sachkosten**, die beim BSH, dem DWD, der BAW, dem BfN und der GDWS entstehen. Andererseits fallen die **Kosten externer Auftragnehmer** an. Die Ermittlung und Verteilung dieser Kosten auf die auszuschreibenden Flächen wurden wie folgt vorgenommen:

Die Höhe der **Personal- und Sachkosten** wurde im Rahmen einer qualifizierten Aufwandschätzung auf der Grundlage der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Anlage 1 der AGebV (§ 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AGebV), in der Fassung, die am 18. Februar 2021 in Kraft getreten ist, ermittelt. Die pauschalen Stundensätze decken sowohl Personals als auch Sachkosten ab. Es wurde jedoch ein Abschlag von 0,09 Euro pro Stunde vorgenommen, da die durch den Einsatz externer Auftragnehmer entstehenden Kosten auf Grund ihres erheblichen Umfangs einer separaten Berechnung unterworfen wurden.

In einem repräsentativen Erfassungszeitraum von 24 Monaten (1. August 2019 bis 31. Juli 2021) wurden sämtliche Personal- und Sachkosten, die beim BSH, beim DWD und bei der BAW für die Durchführung der Voruntersuchungen angefallen sind, ermittelt. Diese Kosten betragen insgesamt 6 907 797,04 Euro. Anhand dieses Erfassungszeitraums wurden dann die behördlichen Personal- und Sachkosten für den gesamten Zeitraum der Flächenvoruntersuchungen vom 1. Oktober 2017 bis zum 28. Februar 2025 ermittelt. Daraus ergaben sich geschätzte Gesamtkosten von 25 590 033,35 Euro für die Voruntersuchung aller bis 2025 auf der Grundlage des Flächenentwicklungsplans vom 18. Dezember 2020 auszuschreibenden Flächen.

Die Schätzung der Gesamtkosten erfolgte auf die beschriebene Art und Weise, da eine flächenscharfe Erfassung der Personal- und Sachkosten nicht möglich ist. Der weit überwiegende Teil der geleisteten behördlichen Tätigkeiten bezieht sich auf mehrere oder alle Flächen gleichzeitig. Insbesondere die Planung, Ausschreibung, Begleitung und Koordination externer Aufträge bezieht sich meist auf mehrere oder alle Flächen gleichzeitig, da sich die externen Aufträge häufig auf mehrere Flächen beziehen. Der zu Grunde gelegte Gesamtzeitraum reicht von der Einrichtung des im BSH für die Durchführung der Voruntersuchung zuständigen Referats zum 1. Oktober 2017 bis zum Abschluss der Voruntersuchungen für die nach dem Flächenentwicklungsplan als letztes zur Ausschreibung vorgesehenen Flächen zum 28. Februar 2025. Der Erfassungszeitraum ist für den Gesamtzeitraum repräsentativ, da sich in diesem Zeitraum die Voruntersuchungen für einen erheblichen Teil der nach dem Flächenentwicklungsplan festgelegten Flächen in Gang befanden (d. h. bereits begonnen hatten und noch nicht abgeschlossen waren).

Die Aufteilung der geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 25 590 033,35 Euro auf die insgesamt 14 auszuschreibenden Flächen erfolgt einerseits anhand der Größe der Fläche und andererseits anhand der Anzahl der Flächen. Dabei werden 30 Prozent der Kosten (entspricht 7 677 010,00 Euro) in Abhängigkeit der Flächengröße verteilt. Die 14 auszuschreibenden Flächen haben eine Gesamtgröße von 841 Quadratkilometern. Für jeden Quadratkilometer Fläche fallen daher Personal- und Sachkosten in Höhe von 9128,44 Euro an. 70 Prozent der geschätzten Gesamtkosten (entspricht 17 913 023,34 Euro) werden anhand der Anzahl der Flächen verteilt. Für jede Fläche fallen daher Personal- und Sachkosten in Höhe von 1 279 501,67 Euro an.

Der beschriebene Verteilungsschlüssel wurde gewählt, da bestimmte behördliche Tätigkeiten für jede Fläche in gleichem Maße anfallen bzw. denselben Aufwand erzeugen. Der Aufwand für andere Tätigkeiten steigt jedoch mit der Flächengröße. So ist die Auftragsplanung inklusive der Erstellung der Vergabeunterlagen größtenteils standardisiert und für jeden Auftrag sind im Wesentlichen dieselben Unterlagen zu erstellen. Konkretisierungen sind abhängig von den Besonderheiten des Auftrags und der Auftragsart, nicht aber von der Größe der auszuschreibenden Fläche. Gleiches gilt für die Auftragsbegleitung. Bei dieser fallen dieselben standardisierten Arbeitsschritte an, wie die Durchführung von Besprechungen, Fahrtbegleitungen und ähnliches. Mehraufwände können sich aus Besonderheiten des Auftrages ergeben, beispielsweise wenn im Rahmen des Auftrags ein erhöhter Abstimmungsbedarf erforderlich wird. Dies ist jedoch von der Flächengröße unabhängig. Auch die Daten- und Berichtsprüfung in Bezug auf den Schiffsverkehr sowie die Modellierung ozeanographischer Verhältnisse erzeugt für jede Fläche ungefähr denselben Aufwand. Die Untersuchung der ozeanographischen Verhältnisse durch In-Situ-Messungen führt das BSH selbst durch, wobei für jede Fläche dieselben standardisierten Untersuchungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die genannten Tätigkeiten stellen 70 Prozent der Personal- und Sachkosten des BSH, des DWD und der BAW dar. Des Weiteren erfolgt durch die genannten Behörden die Prüfung der Daten und Berichte der externen Auftragnehmer für die Untersuchungen im Bereich Baugrund, Meeresumwelt und Windverhältnisse. Der Aufwand für diese Untersuchungen steigt mit der Flächengröße. Damit ist auch der bei den genannten Behörden entstehende Aufwand für die Prüfung der Daten und Berichte abhängig von der Flächengröße. Diese Tätigkeiten stellen 30 Prozent der Personal- und Sachkosten des BSH, des DWD und der BAW dar.

Zu den Personal- und Sachkosten des BSH, des DWD und der BAW kommen noch die Personal- und Sachkosten des BfN und der GDWS hinzu. Beide Behörden haben ihre Aufwände im Rahmen der Voruntersuchungen ermittelt und den Flächen zugewiesen. Die angefallenen Kosten konnten teilweise unmittelbar einer Fläche zugewiesen werden. Die übrigen Kosten entstanden im Zusammenhang mit der Begleitung von Aufträgen sowie der Daten- und Berichtsprüfung in Bezug auf den Schiffsverkehr. Sie wurden daher anhand des oben beschriebenen Verteilungsschlüssels verteilt.

Neben den Personal- und Sachkosten des BSH, des DWD, des BAW, des BfN und der GDWS fallen für die Voruntersuchungen insbesondere **Kosten für die Beauftragung externer Auftragnehmer** an. Da diese Kosten die übrigen Personal- und Sachkosten erheblich übersteigen, wurden diese separat erfasst und den verschiedenen Flächen zugeordnet. Hierbei wurden die angefallenen Kosten durch die entsprechenden Rechnungen der externen Auftragnehmer bzw. den Mittelabfluss auf Grundlage der Rechnungen ermittelt. Soweit die Abrechnung eines Auftrags für eine Fläche zum Zeitpunkt der Gebührenberechnung für diese Fläche noch nicht vollständig abgeschlossen war, wurde eine Abschätzung des noch ausstehenden Mittelabflusses auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarung über die Kosten des Auftrages vorgenommen.

Die Kosten eines Auftrags wurden hierbei jeweils der Fläche zugeordnet, für die die Untersuchung durchgeführt wurde. Allerdings können die Ergebnisse einiger Untersuchungen für mehrere Flächen gleichzeitig verwendet werden. In einem solchen Fall wurden die Kosten allen Flächen zugeordnet, für die die Untersuchungsergebnisse verwendet werden sollen.

Auch erfolgt die Vergabe externer Aufträge durch das BSH teilweise in Bezug auf nur eine Fläche, teilweise aber auch für mehrere Flächen gleichzeitig. Auf diese Weise können Synergieeffekte genutzt werden, die der Kostensenkung für sämtliche Flächen dienen und auf diese Weise die Gebührenhöhe verringern.

Fand eine Untersuchung mehrerer Flächen innerhalb eines Auftrags statt, wurden die Kosten in einem zweistufigen Verfahren auf die jeweils betroffenen Flächen verteilt: Im ersten Schritt fand eine Zuweisung durch den Auftragnehmer anhand des für die jeweilige Fläche angefallenen Aufwands statt. In einem zweiten Schritt wurde diese Zuweisung durch das BSH plausibilisiert. Diese Plausibilisierung erfolgte auf der Grundlage eines vom BSH entwickelten Verteilungsschlüssels. Dieser Verteilungsschlüssel beschreibt, wie die Kosten für die Untersuchung grundsätzlich auf die verschiedenen Flächen aufzuteilen sind. Das jeweilige Verteilungskriterium ist dabei vom Auftragsstyp abhängig:

- Die Kosten für die **geophysikalischen Baugrunduntersuchungen** wurden anhand der Flächengröße verteilt. Der Aufwand für die geophysikalische Baugrunduntersuchung wächst mit der zu plausibilisierenden Datenmenge, die für diese Untersuchungsart vorliegt. Zur Durchführung der geophysikalischen Untersuchungen werden Profillinien (sogenannte Schiffstransecte, meist in Form eines Gittermusters angeordnet) auf der Fläche abgefahren. Die Länge der zu befahrenden Transecte ist hierbei proportional zur Flächengröße. Mit ihrer Länge (und dementsprechend mit der Flächengröße) steigt der Aufwand des Schiffseinsatzes ebenso wie die Menge der erhobenen Daten und daraus resultierend auch der Aufwand zur Bearbeitung und Interpretation dieser Daten.
- Bei den Kosten für die **geotechnischen Baugrunduntersuchungen** erfolgt die Verteilung der Kosten anhand der Anzahl der für die jeweilige Fläche durchzuführenden Bohrungen und Drucksondierungen (Aufschlüsse). Aufschlüsse sind dabei die im Rahmen der geotechnischen Untersuchungen verwendeten direkten (Bohrungen) und indirekten (Drucksondierung) Methoden zur Untersuchung des Meeresbodens bis in 80 Meter Tiefe. Aufschlüsse stellen innerhalb einer geotechnischen Untersuchung den bei weitem größten aufwands- bzw. kostentreibenden Parameter dar, insbesondere unter Berücksichtigung der durch sie verbrauchten Schiffszeit. Andere Leistungsbestandteile wie die auf der Fläche gefahrene Strecke sind zur Anzahl der auf der Fläche durchgeführten Aufschlüsse proportional. Die Anzahl der durchzuführenden Aufschlüsse richtet sich nach der Flächengröße, stellt jedoch im Vergleich zu dieser das exaktere Kriterium dar, da auch für Flächen mit ähnlicher Flächengröße eine unterschiedliche Anzahl von Aufschlüssen durchzuführen sein kann.
- Die Kosten für die **Untersuchung der Avifauna und der Meeressäuger im Bereich der Meeresumwelt** wurden anhand der Flächengröße verteilt. Im Rahmen dieser Untersuchungen werden Schiffstransectfahrten sowie Transectbefliegungen in Untersuchungsgebieten durchgeführt. Diese Fahrten und Befliegungen können sich exakt auf eine Fläche beziehen. Es kommt aber auch vor, dass sie zur Untersuchung der angrenzenden Meeresumwelt deutlich über eine Fläche hinausgehen. Die Größe des zu befahrenden bzw. zu befliegenden Untersuchungsgebiets und damit die Länge der Transecte richtet sich nach der Flächengröße der zu untersuchenden Fläche. Mit der Länge der zu befahrenden bzw. zu befliegenden Transecte steigt der Aufwand des Geräteeinsatzes ebenso wie die Menge der erhobenen Daten und daraus resultierend auch der Aufwand zur Bearbeitung dieser Daten.
- Die Kosten für die **Untersuchungen für Benthos und Fische im Bereich der Meeresumwelt** wurden anhand des für die jeweilige Fläche erforderlichen Beprobungsaufwands vorgenommen. Der Beprobungsaufwand umfasst dabei die Menge der auf der jeweiligen Fläche zum Einsatz kommenden Benthos-Probenahmestationen, der gefahrenen Fischerei-Schleppstriche sowie der Biotop-Untersuchungsfahrten.

Diese Untersuchungsmaßnahmen stellen zusammen den größten aufwandstreibenden Parameter innerhalb des Auftrags dar. Der Beprobungsaufwand ist von der Flächengröße abhängig, stellt jedoch im Vergleich zu dieser das exaktere Kriterium dar, da auch für Flächen mit unterschiedlicher Flächengröße die gleiche Anzahl von Stationen/Schleppstrichen bzw. Biotopuntersuchungsfahrten anfallen kann.

- Die Verteilung der Kosten für die **Untersuchungen der Windverhältnisse durch In-Situ-Messungen** erfolgt ebenfalls anhand der Flächengröße. Durchgeführt werden hierbei Punktmessungen der Windverhältnisse mit unterschiedlichen Methoden, welche auf oder in der Nähe der zu untersuchenden Fläche stattfinden. Mit der Flächengröße steigt auch die Anzahl der zur Beurteilung der Fläche notwendigen Einzelmessungen und damit der auftragsbezogene Aufwand.
- Die Kosten für die **Untersuchungen im Bereich Ozeanographie durch See-gangmodellierungen (Hindcast)** werden gleichmäßig auf alle Flächen verteilt. Die Modellierung wird in einem die gesamte Nord- und Ostsee umfassenden Modellgebiet durchgeführt, wodurch sämtliche Flächen unabhängig von ihrer Flächengröße abgedeckt werden. Ein Mehraufwand durch Parameter der einzelnen Fläche (Flächengröße, Flächenform) ist nicht gegeben. Nicht Teil dieser extern vergebenen Untersuchungen sind die ozeanographischen In-Situ-Messungen. Diese werden vom BSH selbst durchgeführt.
- Die Kosten für die **Untersuchungen zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Risikoanalysen** werden ebenfalls gleichmäßig auf alle Flächen verteilt. Bei dieser Untersuchung handelt es sich um die gutachterliche Betrachtung schiffsverkehrlicher Risiken in Bezug auf die jeweilige Fläche. Hierfür wird der Schiffsverkehr auf und nahe den jeweiligen Flächen analysiert und ausgewertet. Größter aufwandstreibender Parameter innerhalb des Auftrags ist die für die jeweilige Fläche auszuwertende Datenmenge. Diese unterscheidet sich zwischen den Flächen nicht erheblich.

Bei der Kostenverteilung zwischen mehreren in einem Auftrag untersuchten Flächen wurde auch berücksichtigt, ob für eine oder mehrere der untersuchten Flächen bereits Daten aus dem Verfahren zum Erwerb des Eintrittsrechts nach §§ 39 ff. WindSeeG beim BSH (im Folgenden: Eintrittsrechtdaten) vorlagen. Die Eintrittsrechtdaten wurden vom BSH im Rahmen der Voruntersuchungen einbezogen. Zum Teil konnten bestimmte Voruntersuchungen auch ganz oder teilweise entfallen. Sofern im Rahmen eines für mehrere Flächen durchgeführten Auftrages aus dem Vorhandensein der Eintrittsrechtdaten eine Kostenreduzierung für den Auftrag resultierte, wurde diese Kostenreduzierung derjenigen Fläche zugewiesen, die sich mit dem bestehenden Projekt, für das die Daten eingereicht wurden, vollständig oder überwiegend überschneidet, vgl. § 40 Absatz 1 Nummer 1 WindSeeG. Durch das Vorhandensein von Eintrittsrechtdaten hat die konkrete Fläche einen Kostenvorteil, welcher ihr durch die gemeinsame Untersuchung mit anderen Flächen nicht genommen werden darf. Mit diesem Verfahren wird auch sichergestellt, dass der Inhaber des Eintrittsrechts, der von diesem Recht Gebrauch macht, nicht doppelt mit Kosten belastet wird. Die Untersuchungen, die er beim BSH eingereicht hat und die den Umfang der Voruntersuchungen beeinflussen haben, werden berücksichtigt und reduzieren seine Kostenbelastung.

Für die Voruntersuchung der Fläche N-7.2 wird eine Gebühr in Höhe von 17 285 127,99 Euro erhoben. Diese Gebühr wird erhoben für Personal- und Sachkosten des BSH, des DWD, der BAW, des BfN und der GDWS in Höhe von 1 818 956,44 Euro und für die Kosten für externe Auftragnehmer, die auf diese Fläche entfallen, in Höhe von 15 466 171,55 Euro.

Die Personal- und Sachkosten ergeben sich anhand des beschriebenen Verteilungsschlüssels. Da die Fläche N-7.2 eine Größe von 58 Quadratkilometern hat, ergibt sich der von der Flächengröße abhängige Anteil der Personal- und Sachkosten in Höhe von

529 448,97 Euro. Hinzu kommen flächengrößenunabhängige Kosten in Höhe von 1 279 501,67 Euro.

Die Verteilung der Kosten für die Beauftragung externer Auftragnehmer erfolgt ebenfalls anhand des oben beschriebenen Verteilungsschlüssels.

### **Zu Nummer 3 der Anlage**

Nach § 68 WindSeeG stellt die Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit dem BSH auf Antrag fest, ob es sich bei einer Windenergieanlage auf See in der ausschließlichen Wirtschaftszone und im Küstenmeer um eine Pilotwindenergieanlage auf See nach § 3 Nummer 6 WindSeeG handelt. Mit dem Antrag müssen geeignete Unterlagen eingereicht werden.

Bei der Feststellung einer Pilotwindenergieanlage auf See nach § 68 WindSeeG handelt es sich um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung im Sinne des § 3 BGebG. Sie erfolgt im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit und hat Außenwirkung. Individuell zurechenbar ist sie dem jeweiligen Antragsteller.

Im Rahmen der Feststellung einer Pilotwindenergieanlage prüft die Bundesnetzagentur zunächst die Antragsbefugnis und weitere formale Voraussetzungen. Anschließend erfüllt die Bundesnetzagentur Aufgaben im Zusammenhang mit der Beweiserhebung durch Sachverständigenbeweis. Zudem entsteht der Bundesnetzagentur Aufwand im Zusammenhang mit der Herstellung des Einvernehmens mit dem BSH. Des Weiteren führt die Bundesnetzagentur eine materielle Prüfung durch und es wird ein Beschluss verfasst.

Für die Feststellung einer Pilotwindenergieanlage auf See nach § 68 WindSeeG wird eine Festgebühr nach § 11 Nummer 1 BGebG festgelegt. Die Höhe der Gebühr berechnet sich als Festgebühr nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AGebV, nach dem Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist, auf der Grundlage des allgemeinen pauschalen Stundensatzes entsprechend der Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der AGebV, in der Fassung, die am 18. Februar 2021 in Kraft getreten ist.

Die Ermittlung der durchschnittlichen Bearbeitungszeit erfolgt im Rahmen eines qualifizierten Schätzverfahrens durch die zuständige Organisationseinheit der Bundesnetzagentur. Dabei hat die Bundesnetzagentur für den mittleren Dienst eine Arbeitszeit von 600 Minuten, für den gehobenen Dienst eine Arbeitszeit von 2 750 Minuten und für den höheren Dienst eine Arbeitszeit von 8 150 Minuten abgeschätzt. Daraus ergeben sich Gesamtkosten für den mittleren Dienst in Höhe von 594,20 Euro, für den gehobenen Dienst in Höhe von 3 410,46 Euro und für den höheren Dienst 12 715,36 Euro. Daraus ergibt sich die Gesamtgebühr in Höhe von 16 720,00 Euro.

In der Gesamtgebühr nicht enthalten sind Auslagen, die durch die Vergütung eines Sachverständigen entstehen.

### **Zu Nummer 4 der Anlage**

Nach § 70 Absatz 2 WindSeeG weist die Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit dem BSH auf Antrag dem Betreiber einer Pilotwindenergieanlage durch Bescheid Netzanbindungskapazitäten zu. Mit dem Antrag müssen geeignete Unterlagen eingereicht werden.

Bei der Zuweisung von Netzanbindungskapazität nach § 70 Absatz 2 WindSeeG handelt es sich um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung im Sinne des § 3 BGebG. Sie erfolgt im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit und hat Außenwirkung. Individuell zurechenbar ist sie dem jeweiligen Antragsteller.



Im Rahmen der Zuweisung von Netzanbindungskapazitäten prüft die Bundesnetzagentur zunächst die Antragsbefugnis und weitere formale Voraussetzungen. Zudem entsteht der Bundesnetzagentur Aufwand im Zusammenhang mit der Herstellung des Einvernehmens mit dem BSH. Zudem führt die Bundesnetzagentur eine materielle Prüfung durch und es wird ein Beschluss verfasst.

Für die Zuweisung von Netzanbindungskapazitäten einer Pilotwindenergieanlage auf See nach § 70 Absatz 2 WindSeeG wird eine Festgebühr nach § 11 Nummer 1 BGebG festgelegt. Die Höhe der Gebühr berechnet sich als Festgebühr nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AGebV, nach dem Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist, auf der Grundlage des allgemeinen pauschalen Stundensatzes entsprechend der Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der AGebV, in der Fassung, die am 18. Februar 2021 in Kraft getreten ist.

Die Ermittlung der durchschnittlichen Bearbeitungszeit erfolgt im Rahmen eines qualifizierten Schätzverfahrens durch die zuständige Organisationseinheit der Bundesnetzagentur. Dabei hat die Bundesnetzagentur für den mittleren Dienst eine Arbeitszeit von 305 Minuten, für den gehobenen Dienst eine Arbeitszeit von 770 Minuten und für den höheren Dienst eine Arbeitszeit von 1 825 Minuten abgeschätzt. Daraus ergeben sich Gesamtkosten für den mittleren Dienst in Höhe von 302,05 Euro, für den gehobenen Dienst in Höhe von 954,93 Euro und für den höheren Dienst 2 847,30 Euro. Daraus ergibt sich die Gesamtgebühr in Höhe von 4 104,00 Euro.

### **Zu Nummer 5 der Anlage**

Das BSH ist nach § 67a WindSeeG für die Durchführung der Ausschreibungsverfahren für sonstige Energiegewinnungsbereiche zuständig. Die Nummer 5 begründet nach § 1 BGebG in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG eine Gebührenpflicht für den Antragsteller für die Prüfung und Bewertung des Gebots im Rahmen der Ausschreibungen für sonstige Energiegewinnungsbereiche nach § 67a WindSeeG. Es handelt sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da der Antragsteller mit Gebotsabgabe einen Antrag auf Ermittlung der Antragsberechtigung stellt.

Nach § 67a WindSeeG ermittelt das BSH innerhalb von im Flächenentwicklungsplan festgelegten sonstigen Energiegewinnungsbereichen in der ausschließlichen Wirtschaftszone gemäß den Vorgaben der nach § 71 Nummer 5 WindSeeG erlassenen SoEnergieV den für den jeweiligen sonstigen Energiegewinnungsbereich Antragsberechtigten durch Ausschreibung. Das Ausschreibungsverfahren beinhaltet die Vergabe nach objektiven, nachvollziehbaren, diskriminierungsfreien und effizienten Kriterien. Die einzelnen Ausschlussgründe für Bieter und Gebote, die Anforderungen an Gebote und die Kriterien für die Bewertung der Gebote sind in der SoEnergieV im Einzelnen bestimmt.

Es handelt sich um eine neue Aufgabe des BSH. Die Höhe der Gebühr entspricht dem prognostizierten Aufwand des BSH, der anhand der vorgenannten formellen Vorgaben und Anforderungen der SoEnergieV sowie anhand der Anforderungen an die Bewertung der qualitativen Kriterien nach § 9 SoEnergieV in qualifizierter Weise abgeschätzt werden kann und den jeweiligen Bietern individuell zurechenbar ist.

Für den Gebührentatbestand wird eine Festgebühr nach § 11 Nummer 1 BGebG in Höhe von 48 351,60 Euro erhoben. Damit werden alle individuell zurechenbaren Leistungen des BSH für die Durchführung der Ausschreibungen abgedeckt. Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche und individuell zurechenbare Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen. Es gelten die Stundensätze der Allgemeinen Gebührenverordnung entsprechend der Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1, in der Fassung, die am 18. Februar 2021 in Kraft getreten ist.

Es handelt sich um eine Festgebühr, da grundsätzlich vom gleichen Umfang der Bearbeitungsdauer bei jedem Gebot auszugehen ist. Der Umstand, ob dem jeweiligen Gebot ein Zuschlag erteilt wird oder nicht, resultiert nicht in einem anderen Arbeitsaufwand bei der Gebotsprüfung insgesamt. Daher wird beim Gebührentatbestand nicht zwischen bezuschlagten Geboten und nicht bezuschlagten Geboten differenziert. Jeder Bieter ist daher auch Gebührenschuldner im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1 BGebG. Kosten für externe Sachverständige werden als Auslagen berechnet. Sie werden im Rahmen des Gebührenbescheides im Einzelfall erhoben.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Prüfung der Zulässigkeit des Gebotes	360,0 Min.	-	660,0 Min.
Prozessbaustein II	Prüfung und Bewertung der Gebotsunterlagen	1.440,0 Min	-	28.080,0 Min.
Prozessbaustein III	Verfassen der verfahrensabschließenden Bescheide mit Begründung	240,0 Min.	-	960,0 Min.
<b>Insgesamt</b>		<b>2040,0 Min.</b>	<b>-</b>	<b>29.700,0 Min.</b>

Daraus ergeben sich Gesamtkosten für den mittleren Dienst in Höhe von 2 019,60 Euro und für den höheren Dienst in Höhe von 46 332 Euro. Daraus ergibt sich die Gesamtgebühr in Höhe von 48 351,60 Euro.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.